

# Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.  
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 87.

Marienburg, den 1. November.

1905.

## Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 20. Oktober 1905.  
Den Magisträten, sowie den Ortsvorständen des Kreises teile ich nachstehend ein **Verzeichnis der aufzubringenden Feuerloketätsbeiträge für das II. Halbjahr 1905** mit dem Ersuchen mit, die Beiträge von den einzelnen Verächtern einzuziehen und innerhalb 10 Tagen an die hiesige Kreis-Kommunalkasse abzuführen.

Der Kreisdirektor der Westpreussischen Feuerloketät, Landrat.  
**Verzeichnis**  
der für das II. Halbjahr 1905 in dem Kreise Marienburg aufzubringenden Feuerloketäts-Beiträge.

Katastralfächer	Namen der Ortschaft	Halbjähr. Feuerloketäts-Beitrag		Kopf wie nebenstehend.
		fl.	sch.	
1	Rittenhof	45 06	44	Selenow, St. 298 59
2	Mitthe	634 84	45	Zeise 227 65
3	Kagallwalde	—	46	Vichtenau, Gr. 765 77
4	Mittwienigart	184 81	47	Vichtenau, St. 419 87
5	Mittweifel	669 05	48	Viechthal 271 66
6	Baalen	—	49	Vindeman 440 55
7	Bärwalde	106 45	50	Vindemass 295 11
8	Barenst	218 44	51	Vieshan 328 62
9	Barenhof	8 28	52	Vedlan 85 68
10	Bießerfelde	335 92	53	Vehetopp 620 91
11	Blumstein	389 84	54	Marienburg *) 641 50
12	Brodick	305 86	55	Marienburg 315 11
13	Bröske	362 31	56	Markushof 270 37
14	Brunau, Gr.	2 06	57	Wielenz 761 42
15	Compenau	459 34	58	Wiekau 310 14
16	Cronenseh	12 52	59	Wolkan, Gr. 442 21
17	Damesau	336 11	60	Wontau, St. 361 37
18	Dammfelde	136 12	61	Rüchpferberg, Alt 605 38
19	Diegwalde	428 60	62	Reuteich 159 09
20	Dieghenhorst	113 45	63	Reuteichsdorf 523 92
21	Falken	602 34	64	Reuteichehinterf. 59 89
22	Falkenwerder	131 20	65	Reuteichermalde 7 25
23	Genjau	654 23	66	Reufisch 565 36
24	Geranau	302 58	67	Rieban 17 11
25	Halbshat	78 36	68	Reumünzberg 260 15
26	Herrnhagen	—	69	Reunshagen 5 45
27	Hausbuden	87 61	70	Reunshof 5 45
28	Hinterhof	—	71	Rogenhof 348 79
29	Hornlampe	15 61	72	Erlofsfelde —
30	Hoppenbruch	63 20	73	Erloß 120 75
31	Honnsdorf	284 05	74	Balshau 533 09
32	Jergang	252 67	75	Barshau 386 87
33	Kadowe, Schloß	92 05	76	Barmsart 97 31
34	Kaminke	130 93	77	Petersöhagen 6 84
35	Kahnke	744 01	78	Biedel 269 66
36	Klafendorf	392 91	79	Bidenhof 11 38
37	Klettendorf	314 85	80	Worban 347 02
38	Königsdorf	492 37	81	Wraganau 426 30
39	Königsdorf, Pr.	490 55	82	Wraganau 359 80
40	KreisMarienburg	53 35	83	Reidefelde 466 06
41	Kranzberg	866 73	84	Wodloferhuben —
42	Kyloit	106 09	85	Wojenart, Pr. 212 06
43	Selenow, Gr.	597 65	86	Wotzbeude 144 04

\*) Außerordentlicher Beitrag von Ausgeschiedenen 25,80 A.

## Kopf wie nebenstehend.

87	Rüdenau	84 49	106	Tiegenhof, Schloßgrund	—
88	Sandhof	43 59	107	Tiege	575 79
89	Sommerau *)	321 26	108	Tiegenort	72 67
90	Sommertrot	34 50	109	Tiergart	451 82
91	Stalle	459 90	110	Tiergartfelde	—
92	Sorgenort	15 40	111	Tienndorf	—
93	Schönan	447 24	112	Tropfenfelde	487 25
94	Schabmalde	325 27	1 2	Türchichhof	303 22
95	Schönhorst	966 24	1 18	Tragheim	192 27
96	Schönberg	609 94	114	Trausal	418 62
97	Schönwiefe	481 83	115	Trompenau	159 76
98	Staffelbe	174 78	116	Tropfenfelde	389 72
99	Sparau	30 90	117	Wanau	461 15
100	Schwandorf	59 43	118	Wengelwalde	19 60
101	Schlafien	88 06	119	Wernerzdorf	655 55
102	Schulze	165 14	120	Wiedau	37 49
103	Simonndorf	460 —	121	Wiedau	7 84
104	Tanneke	815 89	122	Wohlfang	—
105	Tiegenhof	115 56	—	Wohlfang	—

\*) Außerordentlicher Beitrag von Ausgeschiedenen 1,20 A.

Nr. 2. Marienburg, den 28. Oktober 1905.  
Der Hofbesitzer **Eduard Bieneritz** aus Gr. Wontau ist von der Gemeinde Gr. Wontau zum **Schöffen gewählt** und von mir bestätigt worden.

Nr. 3. Marienburg, den 26. Oktober 1905.  
Der Hofbesitzer **Heinrich Dau** in Sarenhof ist zum **Mitglied des Schulvorstandes** der Schule in Bärwalde gewählt und von mir bestätigt worden.

Nr. 4. Marienburg, den 28. Oktober 1905.  
Laut Beschluß des Kreistags vom 16. März d. Js., vom Bezirksauschuß unterm 22. Mai d. Js. bestätigt, sind vom 1. April d. Js. ab, den **Ortsammernverbänden** diejenigen Zahlungen aus Kreismitteln zu erstehen, die auf Grund einer vorläufigen Unterstützungspflicht aus § 28 des Unterstützungswohlfahrtsgesetzes über die Höchstätze des Tarifs vom 2. Juli 1876 hinaus an Krankenhäuser geleistet sind.

Unter auferhaltungsmäßigen Kosten sind Beiträge zu verstehen, die einem Ortsammernverbande von den an sich erstattungspflichtigen Verbänden oder Personen nicht ersetzt werden, weil sie den Satz von 80 % pro Tag übersteigen, der gemäß § 30 Abs. 4 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohlfahrt — R. Gef. Bl. 1894 S. 259 — in dem Tarife des Ministers des Innern vom 2. Juli 1876 als Höchstgrenze des Erstattungsanspruchs festgesetzt ist.

Von der Erstattung ausgeschlossen sind nach § 29 des Gesetzes Aufwendungen für Personen, die gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst oder Arbeitsverhältnis stehen, innerhalb einer zeitlichen Begrenzung von dreizehn Wochen.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die in der Zeit vom 1. April bis 30. v. Mts. entstandenen auferhaltungsmäßigen Kosten unter Bemühung nachstehenden Schemas und Beifügung der vorhandenen Beläge zur Erstattung hier zu liquidieren.

### Nachweisung

der durch die Krankenhausbehandlung nicht ortsangehöriger Personen dem Ortsarmenverbande entfallenden auftertarifmäßigen Pflegekosten für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1905.

Laufende Nummer	des Erkrankten										Bemerkungen	
	Name und Vorname	Stand	Wohnort	Unterstützungswohnort	Wo stand der Erkrankte zuletzt im Dienst oder in Arbeit?	Namen des Krankenhauses in dem der Erkrankte untergebracht ist.	Dauer des Aufenthaltes im Krankenhaus	Betrag an wirklichen Pflegekosten	Von den Kosten in Bealte 9 lasten dem oben genannten Armenverbande nach § 29 des Unterst. - Gesetzs. - Gesf. für die ersten 13 Wochen zur Best	Von dem Armenverband des Unterstützungswohnortes bezu. dem Krankenhausverband sind erlegt		Verbleiben auf Kreisfonds zu übernehmen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
. . . . . den . . . . . ten . . . . . 1905.												

Der Gemeindevorsteher. (Magistrat.)

Nr. 5. Marienburg, den 27. Oktober 1905.

Zu dem Reichsgesetz vom 22. Mai 1895 betreffend die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer sind vom Bundesrat Ausführungsbestimmungen erlassen. Nachstehend bringe ich den Orts- und Ortspolizeibehörden die wichtigsten Bestimmungen zur Kenntnis und genauen Beachtung.

Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Feldheeres, der Eskad- und Besatzungstruppen aller Waffen und der Marine sind im allgemeinen als Kriegsteilnehmer anzusehen, wenn sie in dem Feldzuge 1870/71 oder in einem von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriege zu kriegerischen Zwecken die feindliche Grenze überschritten oder im eigenen beziehungsweise verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben.

Als nicht ehrenvoll gilt die Teilnahme an einem Feldzuge nur dann, wenn ein Kriegsteilnehmer wegen einer im Kriege begangenen Straftat mit Ehrenstrafen belegt worden ist.

Einen Anhalt dafür, ob die Teilnahme ehrenvoll war, wird im allgemeinen der Befehl der für den betreffenden Feldzug gestifteten oder verliehenen Kriegsdenkmünze gewähren.

Die Entscheidung darüber, ob ein Kriegsteilnehmer unterstützungsbedürftig ist, muß ohne Bindung an eine bestimmte Einkommensgrenze unter gewissenhafter Prüfung der gesamten Umstände des einzelnen Falles getroffen werden.

Bei der Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit ist deshalb auf die persönlichen und die Familienerhältnisse des Antragstellers sowie auf die Lebensbedingungen an seinem Wohnorte Rücksicht zu nehmen, auch dürfen die Verhältnisse seiner unterhaltspflichtigen Verwandten ebensowenig wie die der unterhaltsberechtigten außer Betracht bleiben. Ferner ist zu berücksichtigen, daß nach der ausgesprochenen Absicht des Gesetzes die Kriegsteilnehmer durch die Beihilfe möglichst vor Inanspruchnahme der Armenpflege bewahrt werden sollen.

Andererseits ist jedoch zu beachten, daß nur derjenige als unterstützungsbedürftig angesehen werden kann, der durch die Unterstützung in seinen Verhältnissen tatsächlich eine Besserung erfährt. Unterstützungsbedürftigkeit liegt deshalb beispielsweise nicht vor, wenn nach Lage des Falles die Zahlung der Beihilfe weber ganz noch teilweise dem Kriegsteilnehmer selbst, sondern ausschließlich einem Armenverband oder einer öffentlichen Pflegeanstalt zugute käme.

Als gänzlich erwerbsunfähig sind im allgemeinen diejenigen Kriegsteilnehmer anzusehen, deren Erwerbsfähigkeit infolge von altersschwerem Siechtum, unheilbarer Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn sie nicht

mehr imstande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Sollte ausnahmsweise ein in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als zwei Drittel herabgesetzter Kriegsteilnehmer doch tatsächlich noch dauernde Beschäftigung finden, so ist auch hierauf Bedacht zu nehmen.

Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, z. B. infolge von Krankheit, genügt nicht.

Bei Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller nach seiner Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen ist, hat sein politisches Verhalten außer Betracht zu bleiben.

Ob ein Antragsteller wegen Bestrafung als der Fürsorge unwürdig anzusehen ist, hängt von der Art und Schwere der Straftat sowie von der Zeit ihrer Begehung und der späteren Lebensführung ab.

Die Entscheidung über die Unterstützungsbedürftigkeit und die Würdigkeit des Antragstellers, soll nicht ohne Anhörung der zuständigen Ortsbehörde erfolgen.

Die Aufzählung der Ortsbehörde muß sich insbesondere einerseits auf das etwa vorhandene Vermögen des Antragstellers, seine Einkommensquellen und die Verhältnisse seiner unterhaltspflichtigen Verwandten, andererseits auf seinen Schuldenstand und die Verhältnisse seiner Unterhaltsberechtigten Verwandten, erstrecken. Sie soll auch möglichst angeben, welches Gesamteinkommen unter Berücksichtigung aller bei dem Antragsteller in Betracht kommenden Verhältnisse nach den Verwaltungsgrundsätzen oder der Uebung am Wohnorte für ausreichend erachtet wird, um eine Inanspruchnahme der Armenpflege auszuschließen.

Die Zahlung der Beihilfe wird eingestellt, sobald eine der Voraussetzungen weggefallen ist, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat.

Mit Rücksicht hierauf werden die Ortsbehörden von jeder Bewilligung einer Beihilfe benachrichtigt werden. Bei Fortfall einer der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe ist mit von der Ortsbehörde Bericht zu erstatten. Namentlich ist anzuzeigen, sobald ein mit der Zulage bedachter Kriegsteilnehmer Vermögen erworben, seine Würdigkeit eingebüßt oder in einer geschlossenen Armenpflege oder dergleichen Aufnahme gefunden hat.

Nr. 6. Auf den Bericht vom 23. September d. Js.  
— D. V. E. 391.

Zur **Herstellung polizeimäßiger Zustände** sind alle Rechtsinhaber bezüglich ihres persönlichen Verhaltens und ihres Eigentums verpflichtet (E. V. B. G. Bd. 27 S. 65) und ein Rückgriff auf den Träger der Polizeiverwaltungskosten ist nur dann statthaft, wenn kein Dritter vorhanden ist, der zur Ausführung des Erforderlichen auf seine Kosten angehalten werden kann (E. V. B. G. Bd. 7 S. 350). Hiernach sind die Kosten der polizeilich angeordneten Leichenschau grundsätzlich demjenigen zur Last zu legen, welchem es obliegt, die Bestattung der Leiche herbeizuführen.

Polizeikosten erwachsen durch die obligatorische Leichenschau bei entsprechender Handhabung hiernach erst dann, wenn die Befichtigung einer Leiche mangels Erfüllung durch den Verpflichteten von der Polizei selbst im Wege des Zwanges bewirkt werden muß, und wenn die hierzu nötigen Vorkäufe (§ 132 Nr. 1 R. V. G.) von dem Verpflichteten nicht wieder eingezogen werden können (E. V. B. G. Bd. 28 S. 91 und 35 S. 99). Daß die so entstehenden Kosten innerhalb desjenigen Gebietes, welches anlässlich der derzeitigen Choleraepidemie der obligatorischen Leichenschau unterworfen ist, stets landespolizeilicher Natur und deshalb dem Staate zur Last zu legen seien, vermögen wir nicht anzuerkennen. Wenn auch die Leichenschau zugleich mit dazu dient, die Verbreitung der Seuche von einer Gegend zu anderen zu verhüten, so ist sie doch in erster Linie dazu bestimmt, durch Feststellung der Frage, ob der Tod an Cholera erfolgt ist, die Verbreitung der Seuche innerhalb der einzelnen Ortschaften zu verhindern. Die Leichenschau ist daher eine vorwiegend ortspolizeiliche Maßregel, und die entstehenden Polizeikosten fallen nach der von Euer Erzellen angezogenen Rechtsprechung des Obergerichtes dem Träger der örtlichen Polizeiverwaltung zur Last.

Nur soweit die Leichenschau auf Schiffen oder Flößen oder als Folge der Ueberwachung des Durchgangsverkehrs stattfindet, ist anzuerkennen, daß der landespolizeiliche Charakter der Maßregel vorherrscht. Soweit die Kosten derselben nicht Dritten auferlegt werden können, sind sie daher auf den Staat zu übernehmen.

Berlin W. 64, den 4. Oktober 1905.

Der Minister

der Geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten.  
Der Finanzminister. Der Minister des Innern.  
Im Auftrage. In Vertretung.

(Unterschriften.)

An den Herrn Staatskommissar für die Choleraepidemie im Stromgebiet der Weichsel zu Danzig.

Marienburg, den 23. Oktober 1905.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur gefälligen Kenntnis mit.

Nr. 7. Marienburg, den 31. Oktober 1905.

Diejenigen Ortsbehörden des Kreises, welche das Zählmateriale zur diesjährigen Volkszählung bisher nicht abgeholt haben, werden ersucht, dies **binnen 5 Tagen** befristet zu bewerkstellen.

Nr. 8. Marienburg, den 31. Oktober 1905.

Der Gemeindevorsteher **Enß** in Sandhof ist an Stelle des bisherigen Gemeindevorstehers, Hofbesizers **Andres** daselbst von der Königlich Regierung in Danzig zum **Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommission** für den 20. Bezirk ernannt worden.

Nr. 9. Marienburg, den 31. Oktober 1905.

Diejenigen Ortspolizeibehörden, welche mit der **Einreichung der Katasterblätter** über die gewerblichen Anlagen noch rückständig sind, werden ersucht, dieselben **innerhalb fünf Tagen** nummehr bestimmt einzureichen.

Nr. 10. Marienburg, den 28. Oktober 1905.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat genehmigt, daß in den Monaten Juli, August und September 1906 eine **Hauskollekte** zum Besten des Krankenhauses der Barmherzigkeit zu Königsberg stattfindet.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Saatenstand um die Mitte des Monats

Oktober 1905

im Kreise Marienburg i. Wpr.

Bewertungsziffern (Notes): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Eurchschnittswerten für den		Bezahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten				
	Staat	Regierungsbezirk Danzig	1	2	3	4	5
Winterweizen	2,7	2,9		2			
Sommerweizen							1
Winterpelz	2,8						
Winterroggen	2,6	2,7			1		1
Sommerroggen							
Sommergerste							
Hafer							
Kartoffeln							
Alee							
Luzerne							
Bewässerungs- (Kiehl-)Wiesen							
Anderer Wiesen							

Königliches Statistisches Landesamt. Dr. **Flend.**

Nr. 2. Die über das Stadtgut zu Sandhof **verhängte Gehöfts- und Stallperre** wird hiernach nach erfolgter Desinfektion **aufgehoben**.

Amt Sandhof zu Hoppenbruch, den 31. Oktober 1905.  
Der Amtsvorsteher.

Nr. 3. Schwente-Verband

Nach dem Beschlusse der General-Versammlung vom 2. März cr. ist im laufenden Jahre ein ordentlicher Klassenbeitrag von 0,75 M pro Hektar betragspflichtiger Fläche an die Kasse des Schwente-Verbandes zu zahlen.

Die Magistratsräte zu Marienburg und Reuteich, sowie die Herren Gemeindevorsteher der betreffenden Ortschaften ersuche ich, die Nachstehend sub A. verzeichneten Beiträge, die nach § 6 des Statuts berechnet sind, zu erheben und am **10. d. M. spätestens den 20. November cr.** frei von Porto und Postgeld (5 A) abzuführen, zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen.

Ebenmäßig wollen dieselben, wie auch die Herren Verbandsvorsteher, die nach § 3 des Statuts berechneten Kosten der Krantungen, wie sie sub B. nachstehend verzeichnet sind, am **10. d. M.** abführen.

Marienu, den 27. Oktober 1905.

Der Verbandsvorsteher. **R. Lieg.**

**A. Ordentlicher Aassenbeitrag.**

Pfd. Nr.	Gemeinde	wässert		Beitrag M ₤	Kopf wie nebenstehend.					
		oberhalb unterhalb								
		ha a	ba a							
					23	Mielenz	1034 61	—	—	775 96
1	Forstgut Pelpin	130 24	—	97 68	24	Mierau	—	575 24	—	287 62
2	Altenau	244 12	—	183 10	25	Gr. Montau	877 35	—	—	658 01
3	Altmünsterberg	994 75	—	746 06	26	Al. Montau	684 27	—	—	513 20
4	Altweichfel	624 75	—	468 56	27	Neuteich	220 17	117 27	—	223 77
5	Bießerfelde	565 13	—	423 85	28	Neuteichsdorf	—	250 02	—	125 01
6	Brodtsaf	—	434 42	217 21	29	Renkau	93 56	—	—	70 17
7	Dammfelde	289 84	—	217 38	30	Rüdenau	—	505 21	—	252 61
8	Diebau i. Lesse	—	—	—	31	Schönau	650 90	—	—	488 18
9	Eichwalde	—	723 97	361 99	32	Siebenhuben	—	233 27	—	116 64
10	Gnojau	932 05	—	699 04	33	Simonsdorf	630 19	—	—	472 64
11	Heubuden	1093 87	—	820 40	34	Stadtfelde	385 92	—	—	289 44
12	Trogang	—	331 67	165 84	35	Tannsee	—	996 49	—	498 25
13	Schloß-Kalthof	335 83	55 61	279 68	36	Tiege	—	1000 71	—	500 36
14	Raminke	—	124 33	62 17	37	Troghelm	—	—	442 96	221 48
15	Ranzendorf	999 24	—	749 43	38	Tralau	471 29	12 18	—	359 56
16	Gr. Lesewitz	—	9 35	4 68	39	Trampenau	—	48 02	—	36 02
17	Lesse	481 73	119 46	421 03	40	Trappenfelde	294 76	—	—	221 07
18	Gr. Richtenau	937 10	—	702 83	41	Vogelsang	26 16	—	—	19 62
19	Al. Richtenau	1193 15	—	894 86	42	Wornau	695 34	200 05	—	621 54
20	Wießau	795 24	—	596 53	43	Wernersdorf	1016 04	—	—	762 03
21	Marienau	—	669 47	334 74	44	Rgl. Eisenbahn-Fiskus	95 82	25 81	—	84 77
22	Marienburg	—	—	—	45	Juckerfabrik Wießau	—	—	—	88 93
	Vorstadt Kalthof	49 28	—	36 96	46	Juckerfabrik Neuteich	—	—	—	95 83
				8484 02						7782 71

**B. Krantungsstellen.**

Pfd. Nr.	Gemeindebezirk	Zur kleinen Schwente	Zur großen Schwente	Satz zur Krantung zu zahlen				Zusammen M ₤
				pro Hektar				
				1. Bezirk	2. Bezirk	3. Bezirk	kl. Schwente	
		ha	ha	M ₤	M ₤	M ₤	M ₤	
1	Forstgut Pelpin	—	130	10 66	6 63	4 29	—	21 58
2	Mielenz	—	798	65 44	40 70	26 33	—	132 47
3	Al. Montau	—	334	27 39	17 03	11 02	—	55 44
4	Wernersdorf	—	1016	83 31	51 82	33 53	—	168 66
5	Schönau	—	651	—	33 20	21 48	—	54 68
6	Altmünsterberg	—	905	—	46 16	29 87	—	76 03
7	Stadtfelde	—	386	—	19 69	12 74	—	32 43
8	Dammfelde	—	290	—	14 79	9 57	—	24 36
9	Vogelsang	—	26	—	1 33	— 86	—	2 19
10	Vorstadt-Kalthof	—	50	—	2 55	1 65	—	4 20
11	Schloß-Kalthof	—	336	—	17 14	11 09	—	28 23
12	Heubuden	—	1074	—	54 77	35 44	—	91 39
		20	—	—	—	—	1 18	—
13	Simonsdorf	115	40	—	2 04	1 32	—	10 15
14	Altenau	220	24	—	—	79	6 79	—
15	Wornau	—	695	—	—	22 94	12 98	22 94
16	Tralau	—	471	—	—	15 54	—	15 54
17	Lesse	—	440	—	—	14 52	—	17 —
		42	—	—	—	—	2 48	—
18	Neuteich	80	—	—	—	—	4 72	9 34
		—	140	—	—	4 62	—	—
19	Seelaake-Verband	—	3006	—	—	99 20	—	99 20
20	Bollbrechtsgraben-Verband	2271	—	—	—	—	133 99	133 99
21	Schmerblod- u. Hohegraben-Verband	1966	—	—	—	—	117 99	117 99
22	Gr. Richtenau	937	—	—	—	—	55 28	55 28
23	Trappenfelde	295	—	—	—	—	17 41	17 41
24	Trampenau	48	—	—	—	—	2 83	2 83
				186 80	307 85	356 80	355 65	1207 10